

# Stornogebühren beim Ausfall von Tagungen und Freizeiten

Stand: 30.03.2020

## Die Fragestellung

Wenn aufgrund der Versammlungsverbote und anderer behördlicher Anordnungen in Zeiten der Coronakrise Tagungen und Freizeiten nicht stattfinden können: ist der CVJM dann verpflichtet, Stornogebühren an das Gästehaus zu entrichten?

Umgekehrt: Wenn der CVJM ein Gästehaus oder Freizeitheim besitzt: darf er in diesen Fällen Stornogebühren in Rechnung stellen? Und kann er etwas tun, damit Gruppen für die Sommerzeit nicht jetzt schon absagen, da die Stornoklasse noch günstig ist?

## Wie machen es andere?

Die zum CVJM-Gesamtverband bzw. Landesverbänden gehörenden Gästehäuser verfahren überwiegend etwa so:

- Für ausgefallene Maßnahmen seit Beginn der Versammlungsverbote bzw. Anordnung der Schließung von Gästehäusern bis zunächst 20. April: Keine Berechnung von Stornogebühren, da die Leistung nicht erbracht werden kann.
- Stornierungen für die Zeit nach dem 20. April: zunächst Berechnung von Stornogebühren entsprechend Geschäftsbedingungen. Sollten die Verbotsanordnungen verlängert werden, ggf. die Stornokosten zurückzahlen.
- Wirtschaftliche Schäden bei Betriebsschließungsversicherung / Betriebsunterbrechungsversicherung anmelden, sofern vorhanden.
- Großzügige Stornobedingungen: um zu vermeiden, dass Gruppen z.B. für die Sommerzeit jetzt stornieren, weil die Stornoklasse noch günstiger ist: Garantie, dass die jetzige Stornoklasse bis Ende April oder Ende Mai erhalten bleibt – die Gruppe also die Buchung beibehalten kann und nichts finanziell verpasst.

## Juristische Prüfung

*Kai Grünhaupt aus dem CVJM Esslingen ist Jurist und hat am 17.03. im Zusammenhang mit der möglichen Absage einer Tagung folgendes dazu geschrieben, das sich auf gleichartige Sachverhalte anderer Vereine übertragen lässt:*

Das ist ja ein allgemeiner Rechtsgrundsatz: Wenn im Vertrag nichts Besonderes vereinbart ist, greift das allgemeine BGB. Hier helfen die Erläuterungen des EJW. Danach haben wir hier entweder einen Fall der Unmöglichkeit (einer der Partner ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert, seine Leistung zu erbringen) oder Wegfall der Geschäftsgrundlage. Derzeit gilt an Sonderrecht:

- Verordnung der Landesregierung vom 13.03.2020: Keine VERANSTALTUNGEN von mehr als 100 Personen (egal, wer veranstaltet). Allein das würde uns schon hindern
- Rechtsverordnung der Bundesregierung vom 16.03.2020: Verbot von Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen sowie das Verbot der Treffen in Vereinen.

Beide Rechtsvorschriften bewirken, dass wir das, was wir machen wollten, nicht machen DÜRFEN. Was ist die Rechtsfolge:

- 1) Die Unmöglichkeit nach § 275 I BGB betrifft die Hauptleistungspflichten. Das wäre auf der einen Seite die Vermietung von Gast- und Seminarräumen, auf der anderen Seite die Zahlung der vereinbarten Summe. Der CVJM kann aber im Prinzip noch die vereinbarte Summe (ggf. auf das Storno begrenzt) erbringen. Also keine Unmöglichkeit von Seiten der CVJM. Wenn die o. g. Verordnungen sich aber (auch) an den Beherbergungsbetrieb wenden und er solche Veranstaltungen nicht mehr bei sich stattfinden lassen kann, hätten wir Unmöglichkeit auf Seiten des Schönblicks. Rechtsfolge: Schönblick müsste nicht die Zimmer zur Verfügung stellen, wir müssten im Gegenzug nicht zahlen.
- 2) Wegfall der Geschäftsgrundlage: Nachträglich haben sich die Bedingungen schwerwiegend verändert, so dass ein Vertragspartner nicht an seiner vertraglichen Verpflichtung festgehalten werden soll. Ein gesetzliches Verbot für Veranstaltungen wie von uns beabsichtigt ist da ziemlich sicher drunter zu subsumieren (nach Blick in den Standardkommentar Palandt: große Geschäftsgrundlage (Kriege, kriegsähnliche Zustände, Währungsverfall und andere grundlegende Änderungen der politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse, vgl. Palandt-Grüneberg § 313 Rn 5)). Rechtsfolge: Anpassung des Vertrages, wenn das nicht geht Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrag. Das greift nach meinem Dafürhalten für diese Verträge auf jeden Fall. Wenn der CVJM/ die AG der CVJM die Verträge canceln wollen, können sie nach meiner Meinung den Rücktritt wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage nach § 313 I, III BGB erklären. Die Folge eines Rücktritts wäre die Auflösung des Vertrages, so dass beide Seiten ihre Primärleistungen nicht erbringen müssten.